



OTIF/RID/RC/2017/27
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/27)

2. Juni 2017

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 19. bis 29. September 2017)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Sondervorschrift 666

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Das Verständnis des Anwendungsbereichs der Sondervorschrift 666 kann durch die Entfernung überflüssiger Begriffe verbessert werden.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Sondervorschrift 666.

Einleitung

1. Der Einleitungssatz im ersten Unterabsatz der Sondervorschrift 666 erscheint der Schweiz zu kompliziert und unnötig lang, wenn man diesen Text mit dem RID/ADR/ADN in Zusammenhang setzt.
2. In der Sondervorschrift geht es um Fahrzeuge, die der UN-Nummer 3166 oder 3171 zugeordnet sind, und um batteriebetriebene Geräte, die der UN-Nummer 3171 zugeordnet sind, sowie um die Sondervorschriften 240, 312 und 385.

3. Da diese Sondervorschrift ausschließlich den UN-Nummern 3166 und 3171 zugeordnet ist, haben diese Präzisierungen, die bei der Ausarbeitung neuer Vorschriften zu einem Zeitpunkt, zu dem noch nicht ganz klar ist, welchen Eintragungen diese Vorschriften zugeordnet werden sollen, durchaus sinnvoll sein können, ihre Begründung am Ende des Verfahrens verloren. Folglich ist es überflüssig, in der Sondervorschrift 666 zu präzisieren, für welche Eintragungen sie gilt, da sie ja gerade bei diesen Eintragungen in der Tabelle A des Kapitels 3.2 erscheint.
4. In gleicher Weise sind die Zuordnung zu den UN-Nummern 3166 und 3171 und die Definition von Fahrzeug, die in den Sondervorschriften 240, 312 und 385 erscheint, Kriterien, die zuvor geprüft werden müssen, um festzustellen, unter welcher Eintragung ein Fahrzeug oder Gerät befördert werden muss. Es ist daher unnützlich, in der Sondervorschrift erneut auf die Sondervorschriften 240, 312 und 385 hinzuweisen, da sie nur für diejenigen Eintragungen gelten, die zuvor vom Absender ermittelt wurden und zu denen ihn die Sondervorschriften hingeführt haben. Die Wiederholung des Verweises auf die Sondervorschriften 240, 312 und 385 in der Sondervorschrift 666 ist ebenfalls überflüssig und kann gestrichen werden.
5. Die Anordnung der Begriffe "als Ladung beförderte" im Einleitungssatz führt zu Missverständnissen. Es war vermutlich nicht das Ziel, die als Ladung beförderten gefährlichen Güter freizustellen. Die Anordnung dieser Begriffe vor dem Satzteil "unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR" in der französischen Fassung kann so interpretiert werden, dass die Kraftstoffe für Fahrzeuge allgemein und unabhängig von der Tatsache, ob sie in den Fahrzeugen enthalten sind, freigestellt sind. Die Begriffe "als Ladung beförderte" müssen im französischen Text an einer anderen Stelle im Satz verschoben werden.
6. Die Sondervorschrift 666 legt Bedingungen für die Freistellung zum Einen von Fahrzeugen der UN-Nummern 3166 und 3171 und zum Anderen von gefährlichen Gütern fest, die in diesen Fahrzeugen während ihrer Beförderung als Ladung enthalten sind. All diese Verweise machen es unnötig schwer, das Ziel der Sondervorschrift 666 zu verstehen. Der Text mit den vorgeschlagenen Änderungen lautet wie folgt:

"666 Als Ladung beförderte ~~und in Übereinstimmung mit den Sondervorschriften 240, 312 und 385 der UN-Nummer 3166 oder 3171 zugeordnete~~ Fahrzeuge oder ~~der UN-Nummer 3171 zugeordnete~~ batteriebetriebene Geräte sowie die in ihnen enthaltenen gefährlichen Güter, die für ihren Betrieb oder den Betrieb ihrer Einrichtungen dienen, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:".

7. Der Einleitungssatz würde damit wie folgt lauten:

"666 Als Ladung beförderte Fahrzeuge oder batteriebetriebene Geräte sowie die in ihnen enthaltenen gefährlichen Güter, die für ihren Betrieb oder den Betrieb ihrer Einrichtungen dienen, unterliegen nicht den übrigen Vorschriften des RID/ADR, wenn folgende Vorschriften erfüllt sind:".
